

## POSITIONSPAPIER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG TEILHABECHANCENGESETZ VOM 18.07.2018

### Wer wir sind

Das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe ist ein Verbund von rund 300 arbeitsmarktlichen Organisationen bzw. Sozialunternehmen in 13 Landesverbänden und Arbeitsgemeinschaften. Die Praktiker in den Organisationen verfügen über jahrelange Erkenntnisse im Umgang mit arbeitslosen Menschen bei der Umsetzung von Angeboten im Bereich Aktivierung, Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung.

### Problemanalyse und Zielstellung des Gesetzentwurfs

Wir teilen die Beobachtung der Bundesregierung, dass es trotz der rückläufigen Arbeitslosenzahl in den vergangenen Jahren nach wie vor eine große Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen gibt, die ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt haben. Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der Regierung, auch dieser Personengruppe wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Mit diesem Ziel vor Augen sind auch wir davon überzeugt, dass intensive Betreuung und individuelle Beratung einerseits und vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt andererseits angeboten werden sollen.

### Im Überblick: Gewünschte Wirkungen und notwendige Rahmenbedingungen

Damit diese Instrumente ihre volle Wirkung erzielen können, ist die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen essentiell. Im Folgenden gehen wir auf die gewünschten Wirkungen ein und geben einen Überblick über die notwendigen Rahmenbedingungen.

- 1. Gesamtgesellschaftliche Wirkung: möglichst viele Langzeitarbeitslose in Arbeit bringen**
  1. Unbürokratische und schnelle Identifizierung der potentiell förderberechtigten Personen
  2. Flexible und bedarfsgerechte Handhabung der verstärkten vermittlerischen Unterstützung
  3. Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber (Wirtschaft, Träger und Kommune)
  4. Ausreichende Finanzierung für die neuen Instrumente
  
- 2. Individuelle Wirkung: Erhaltung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Produktivität der geförderten Beschäftigten**
  1. Längerfristige Perspektiven durch eine mehrjährige Vertragsdauer
  2. Ausübung von qualifikationsgerechten Tätigkeiten
  3. Individuell bedarfsgerechtes Coaching durch geeignetes Personal
  4. Individuell bedarfsgerechte Qualifizierung
  5. Tarifliche bzw. ortsübliche Vergütung der Arbeitsleistung

### 3. **Wirtschaftliche Wirkung: Wirtschaftlichkeit des Instruments für den Arbeitgeber**

1. Auf die Leistungsfähigkeit der geförderten Beschäftigten abgestimmte Ausgleichsfinanzierung durch Lohnkostenzuschüsse und weiterer Kosten in der notwendigen Höhe
2. (Teil)Kompensation der Ausfallzeiten durch Coaching, Qualifizierung und Praktika der geförderten Beschäftigten
3. Keine oder nur geringe Einschränkungen in den Tätigkeitsbereichen
4. Rechtssicherheit durch klare Regelungen bzgl. Arbeitnehmer-Überlassung
5. Angepasste befristungsrechtliche Rahmenbedingungen

## Blick auf die Details: die Rahmenbedingungen im Einzelnen

Viele Aspekte sind im Gesetzentwurf bereits umfassend, flexibel und praxisnah geregelt. Bei einigen sehen wir noch Handlungsbedarf. Hier folgt eine detaillierte und begründete Positionierung zu einzelnen Aspekten der beiden neuen Förderinstrumente.

### § 16 e – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

#### 1. **Gesamtgesellschaftliche Wirkung: möglichst viele Langzeitarbeitslose in Arbeit bringen**

1. Wir begrüßen das Kriterium der **zweijährigen Arbeitslosigkeit**, welches eine schnelle Identifizierung der potentiell förderberechtigten Personen zulässt. Positiv ist hierbei insbesondere, dass nicht nach möglichen Vermittlungshemmnissen geschaut wird.
2. Wir denken, dass alle möglichen Arbeitgeber über die Instrumente **umfangreich informiert** und bei der Beschäftigung von geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Jobcentern **gut begleitet** werden müssen. Wichtig sind hierbei einheitliche, verlässliche Förderkonditionen und verbindliche Zusagen.
3. Wir erachten es für essentiell, dass der §16e über eine **ausreichende Finanzierung über den Eingliederungstitel** verfügt. Eine Zweckbindung der zusätzlich eingestellten Mittel oder eine Aufhebung der Deckungsgleichheit von Eingliederungstitel und Verwaltungshaushalt kommt der Förderung der Zielgruppe zugute.

#### 2. **Individuelle Wirkung: Erhaltung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Produktivität der geförderten Beschäftigten**

1. Wir stimmen zu, dass die Vertragsbindung von mindestens 2,5 Jahren für die Beschäftigten eine **längerfristige Perspektive** schafft und unser Einsicht nach ausreichend Möglichkeit gibt, die Beschäftigungsfähigkeit bei dieser Zielgruppe zu stabilisieren.
2. Wir sind davon überzeugt, dass bei der **Ausgestaltung der Beschäftigungsangebote** die individuelle Leistungsfähigkeit und Qualifikation jeder einzelnen Person im Vordergrund stehen muss.
3. Wir freuen uns, dass jahrelange Forderungen nach Coaching in Form der **ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung** im Gesetz berücksichtigt werden. Wir befürworten - wo praktisch möglich und gewünscht- eine Begleitung durch Personal beim Arbeitgeber. So ist der Coach im Bedarfsfall immer vor Ort und kann über den Beschäftigungsalltag Vertrauen zum Coachee aufbauen.
4. Wir befürworten die **Finanzierung für Weiterbildungsangebote**, da dies für die Zielgruppe die Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt signifikant erhöhen kann. Wir

plädieren jedoch dafür, die Finanzierung auf 100% der Kosten zu erhöhen um eine bessere Nutzung der Weiterbildung sicherzustellen.

5. Wir schlagen vor, dass die **verstärkte vermittelnde Unterstützung (vvU)** entfallen oder verkürzt werden kann, wenn bereits eine vvU stattgefunden hat oder ein Übergang aus dem alten Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ oder dem Sonderprogramm „Soziale Teilhabe“ erfolgt. Hintergrund des Vorschlages ist, dass Teilnehmende nicht unnötigerweise Überprüfungsverfahren ausgesetzt werden sollten.

### 3. Wirtschaftliche Wirkung: Wirtschaftlichkeit des Instruments für den Arbeitgeber

1. Wir begrüßen die **Ausgleichsfinanzierung durch Lohnkostenzuschüsse**, welche die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der geförderten Beschäftigten in den ersten zwei Jahren kompensiert. Wir sind froh, dass sich diese am tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt orientiert.
2. Wir machen gleichzeitig deutlich, dass bei den Arbeitgebern beispielsweise durch Anleitung, Verwaltung und Sachkosten weitere zusätzliche Kosten durch die Beschäftigung entstehen. Die Übernahme dieser **Regie- und Gemeinkosten** in der entsprechenden Höhe ist notwendig, um die Einstellung der ehemaligen Langzeitarbeitslosen auch wirtschaftlich zu ermöglichen.
3. Wir stimmen zu, dass Coaching, Qualifizierung und Praktika essentieller Bestandteil des Arbeitsalltags der Beschäftigten sein müssen um gute und nachhaltige Integrationsergebnisse zu erzielen. Eine **Kompensation der Ausfallzeiten** für diese Aktivitäten muss jedoch in der Förderung für den Arbeitgeber enthalten sein.
4. Wir sehen insbesondere für gemeinnützige Träger die **Nachbeschäftigungsfrist** kritisch, da die Aktivitäten im allgemeinen Interesse und in der Daseinsvorsorge gerade für sozial schwächere Personen (Fahrrad-Lernwerkstätten, Kulturnetzwerke, Jugendangebote, Schreibstuben, Kleiderkammern, Kindebauernhöfe...) wenig Spielraum für selbst erwirtschaftete Umsätze zulassen und/oder über Preissteigerungen ihr eigentliches Publikum nicht mehr erreichen. Die Nachbeschäftigungsfrist ohne jegliche Förderung kann für diese Vereine und Unternehmen ein starker Hinderungsgrund sein, Menschen mit Hilfe von §16e einzustellen.
5. Aus der Erfahrung bitten wir um Rechtssicherheit durch klare **Regelungen bezüglich der Arbeitnehmer-Überlassung**.

## § 16 i – Teilhabe am Arbeitsmarkt

### 1. Gesamtgesellschaftliche Wirkung: möglichst viele Langzeitarbeitslose in Arbeit bringen

1. Wir sind davon überzeugt, dass die **Freiwilligkeit der Teilnahme** mit dem Förderinstrument §16i essentiell für den Integrationserfolg der Beschäftigten ist.
2. Wir stimmen zu, dass die Dauer des **Leistungsbezug das richtige Kriterium** zur Ermittlung der Zielgruppe ist. Allerdings sind wir davon überzeugt, dass **7 Jahre eindeutig zu lang** sind, da eine Vielzahl von Studien belegen, dass die Vermittlungsfähigkeit bereits viel früher drastisch zurückgeht. Vier Jahre wären ein angemessenerer Zeitraum.
3. Wir setzen uns dafür ein, dass im Interesse der potentiellen Beschäftigten die als Förder-Hinderungsgrund geltenden Kriterien der **kurzfristigen und geringfügigen Beschäftigung großzügig ausgelegt** werden sollen.
4. Wir begrüßen die Übergangsregelungen für Menschen aus dem alten Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ und dem Sonderprogramme „Soziale Teilhabe“.

5. Wir denken, dass Arbeitgeber über die Instrumente **umfangreich informiert** und bei der Beschäftigung von geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Jobcentern **gut begleitet** werden müssen. Wichtig sind hierbei einheitliche, verlässliche Förderkonditionen und verbindliche Zusagen.
6. Wir erachten es für essentiell, dass der §16i über eine **ausreichende Finanzierung über den Eingliederungstitel** verfügt. Eine Zweckbindung der zusätzlich eingestellten Mittel oder eine Aufhebung der Deckungsgleichheit von Eingliederungstitel und Verwaltungshaushalt kommt der Förderung der Zielgruppe zugute.
7. Wir schlagen vor, dass die vom Bund über den **Passiv-Aktiv-Transfer** den Jobcentern zur Verfügung gestellten Mittel für eine auskömmliche Finanzierung der Instrumente eingesetzt werden und bisher noch nicht abgedeckte Posten wie die Regie- und Gemeinkosten finanzieren.

## 2. Individuelle Wirkung: Erhaltung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Produktivität der geförderten Beschäftigten

1. Wir begrüßen ausdrücklich die **lange Laufzeit der Förderung**, da dies eine kontinuierliche Arbeit mit den sehr arbeitsmarktfernen Personen ermöglicht und den Wert von Arbeit als Form der sozialen Teilhabe berücksichtigt.
2. Wir sind davon überzeugt, dass bei der **Ausgestaltung der Beschäftigungsangebote** die individuelle Leistungsfähigkeit und Qualifikation jeder einzelnen Person im Vordergrund stehen muss.
3. Wir freuen uns, dass jahrelange Forderungen nach Coaching in Form der **ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung** im Gesetz berücksichtigt werden. Wir befürworten - wo praktisch möglich und gewünscht- eine Begleitung durch Personal beim Arbeitgeber. So ist der Coach im Bedarfsfall immer vor Ort und kann über den Beschäftigungsalltag Vertrauen zum Coachee aufbauen.
4. Wir bedauern, dass die **fachliche Anleitung** der Beschäftigten im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung findet. Die fachliche Anleitung der Beschäftigten und die Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten der einzelnen Berufsfelder muss ins Gesetz aufgenommen werden.
5. Wir befürworten die **Finanzierung für Weiterbildungsangebote**, da dies für die Zielgruppe die Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt signifikant erhöhen kann. Wir plädieren jedoch dafür, die Finanzierung auf 100% der Kosten zu erhöhen um eine größere Bereitschaft zur Weiterbildung sicherzustellen.
6. Wir schlagen vor, dass die **verstärkte vermittlerische Unterstützung** (vvU) entfallen oder verkürzt werden können sollte, wenn bereits eine vvU stattgefunden hat oder ein Übergang aus dem alten Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ oder dem Sonderprogramme „Soziale Teilhabe“ erfolgt. Hintergrund des Vorschlages ist, dass Teilnehmende nicht unnötigerweise Überprüfungsverfahren ausgesetzt werden sollten.
7. Um einen zweiklassigen Arbeitsmarkt zu verhindern und geförderte Beschäftigte nicht weiter zu stigmatisieren, ist eine Förderung am tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt auch im §16i wünschenswert. Nur so können sich tarifgebundene Arbeitgeber beteiligen bzw. ortsübliche Löhne gezahlt werden.

## 3. Wirtschaftliche Wirkung: Wirtschaftlichkeit des Instruments für den Arbeitgeber

1. Wir begrüßen die auf die Leistungsfähigkeit der geförderten Beschäftigten abgestimmte **Ausgleichsfinanzierung durch Lohnkostenzuschüsse**.

2. Wir machen gleichzeitig deutlich, dass bei den Arbeitgebern beispielsweise durch Anleitung, Verwaltung und Sachkosten weitere zusätzliche Kosten durch die Beschäftigung entstehen. Die Übernahme dieser **Regie- und Gemeinkosten** in der entsprechenden Höhe ist notwendig, um die Einstellung der ehemaligen Langzeitarbeitslosen auch wirtschaftlich zu ermöglichen.
3. Wir unterstützen die im Gesetz vorgesehene **Möglichkeit der einmaligen Vertragsverlängerung** und rufen gleichzeitig dazu auf, Arbeitgeber, die durch Missbrauchsfälle auffallen, bei der Förderung nicht mehr zu berücksichtigen. Wir erinnern daran, dass angepasste befristungsrechtliche Rahmenbedingungen notwendig sind, um die 5jährige Beschäftigung im Allgemeinen und die Übernahme von Teilnehmenden aus dem alten §16e FAV und dem Sonderprogramm „Soziale Teilhabe“ im Besonderen sicher zu stellen.
4. Wir stimmen zu, dass Coaching, Qualifizierung und Praktika essentieller Bestandteil des Arbeitsalltags der geförderten Beschäftigten sein müssen um gute und nachhaltige Integrationsergebnisse zu erzielen. Eine **Kompensation der Ausfallzeiten** für diese Aktivitäten muss jedoch in der Förderung für den Arbeitgeber enthalten sein.
5. Wir weisen darauf hin, dass Arbeitgeber mit ihren geförderten Beschäftigten am Markt aktiv sein können, sollen und wollen. Deshalb sind keine oder nur geringe **Einschränkungen in den Tätigkeitsbereichen** als Eingriff in die unternehmerische Freiheit akzeptabel. Die Rolle des Beirats in den Jobcentern sollte sich dann auch auf eine Konsultation auf ausschließlich strategischem Niveau beschränken.
6. Aus der Erfahrung bitten wir auch und gerade für die öffentlich geförderte Beschäftigung um Rechtssicherheit durch klare **Regelungen bezüglich der Arbeitnehmer-Überlassung**.